



Ihre Referenten:

Britta Heilf / Markus Vogt / Thomas Asch / Markus Weron

sind Rechtsanwälte der überörtlichen, ausschließlich für Unternehmen im Arbeitsrecht tätigen Anwaltssozietät Dr. Schreiner + Partner GbR mit Büros in Attendorn, Köln, Hamburg, Dresden, Karlsruhe und München. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung von mittelständischen und großen Unternehmen bei individualarbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellungen.

Seminarablauf: Die häufigsten Betriebsratssünden

10.00 Uhr Begrüßung / Einführung

Inhalte und Ziele des Seminars

Sünden im Zusammenhang mit der Bildung von Betriebsräten

- 1. Bildung von Betriebsräten in gewillkürten Organisationseinheiten**
 - Betriebsbegriff: Betrieb, Gemeinschaftsbetrieb, qualifizierter Betriebsteil
- 2. Vortäuschung einer Personenwahl**
 - Listenwahl oder Personenwahl

Sünden im Zusammenhang mit der Freistellung

- 3. Übermäßige Betriebsratsstätigkeit**
 - Abmeldspflicht, Art der Betriebsratsstätigkeit und abgestufte Darlegungs- und Beweislast im Vergütungsprozess

Sünden im Zusammenhang mit Schulungen

- 4. Einzelanmeldung aller Betriebsratsmitglieder**
 - Einzelanmeldung oder Inhouse-Schulung
- 5. Wahl eines „attraktiven“ Seminarortes**
 - „Gebot der Sparsamkeit“
- 6. Schulung während Produktionsspitzen**
 - Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten
- 7. Schulung von Ersatzmitgliedern**
 - Regelfall oder Ausnahmefall

11.30 - 11.45 Uhr Kaffeepause

Sünden im Zusammenhang mit den sozialen Angelegenheiten

- 8. Unzulässiger Inhalt einer Betriebsvereinbarung**
 - Tarifvorbehalt gem. § 87 Abs. 1 BetrVG und Tarifvorrang gem. § 77 Abs. 3 BetrVG
- 9. Privatnutzung von Telefon, Internet etc.**
 - Eigentumsrecht vs. Mitbestimmungsrecht
- 10. Nichtgenehmigung von Dienstplänen, Überstunden etc.**
 - der langwierige Weg im Einzelfall über die Einigungsstelle

13.00 - 14.00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

Sünden im Zusammenhang mit den personellen Angelegenheiten

- 11. Arbeitsvertrag verstößt gegen das Gesetz als Zustimmungsverweigerungsgrund**
 - Sinn und Zweck von § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG
- 12. Interner Bewerber wurde nicht berücksichtigt als Zustimmungsverweigerungsgrund**
 - Auswahlrecht bzw. Mitentscheidungsrecht des Betriebsrats?
- 13. Ideologische Zustimmungsverweigerung bei Leiharbeitnehmern**
 - „Vorübergehend“ oder „bis in alle Ewigkeit“?

Sünden im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Angelegenheiten

- 14. Unzulässige Blockade bei Betriebsänderung**
 - Besonderheiten einer Einigungsstelle zu §§ 111 ff. BetrVG

15.30 - 15.45 Uhr Kaffeepause

Sonstige Sünden

- 15. Willkürliche Heranziehung von Ersatzmitgliedern**
 - Reihenfolge der Ersatzmitglieder
- 16. Teilnahme an allen Personalgesprächen**
- 17. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht**
- 18. Ständige Beauftragung von Rechtsanwälten**
 - § 40 Abs. 1 BetrVG und § 80 Abs. 3 BetrVG

Diskussion / Fragen aus dem Teilnehmerkreis

Ausgabe der Seminardokumentation

18.00 Uhr Ende der Veranstaltung